

53 Gesundheitsamt

24.04.2023

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	08.05.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 04.04.2023 „Landärztemangel im Rhein-Sieg-Kreis“
---------------------------------	--

Der Beschluss ergibt sich aus der Beratung.

Erläuterungen:

Die AfD-Kreistagsfraktion hatte mit Anfrage vom 24.02.2023 um Aufklärung gebeten, ob der Landrat angesichts des besorgniserregenden Defizits der Versorgung mit Landärzten im RSK über eigene Erkenntnisse verfüge, ob er bereits geeignete Maßnahmen ergriffen habe, um der drohenden Unterversorgung entgegenzuwirken und ob die Unterstützung potenzieller Landärzte mit Stipendien in Betracht gezogen werden könne. Die Beantwortung der Anfrage vom 01.03.2023 liegt den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten vor.

Nunmehr (04.04.2023) beantragt die AfD-Fraktion in Ergänzung des vorangegangenen Antrags insbesondere, der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit (AIG) möge auf Beschluss des Kreistages ein Maßnahmenkonzept für eine ausreichende Landärzteversorgung insbesondere im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis entwickeln und dem Kreistag bis Jahresende 2023 Maßnahmen zum Beschluss vorzulegen. Die Erarbeitung des Konzeptes solle primär ohne Beauftragung externer Dienstleister erfolgen.

Aufgrund zu erwartender Engpässe in der Versorgung mit Ärztinnen und Ärzten vor allem im allgemeinmedizinischen Bereich vor allem im ländlichen Bereich hatte der Landrat bereits Anfang 2022 in Kooperation mit den Landräten des Oberbergischen und des Rheinisch-Bergischen Kreises die Forschungs- und Beratungsgesellschaft Quaestio GmbH beauftragt, eine Analyse und ein Konzept zur Weiterentwicklung der ambulanten Versorgung im Bergischen Rheinland zu erarbeiten. Im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises fallen die sieben östlichen Kommunen des Kreises in das unmittelbare Untersuchungsgebiet, in begründeten Sachzusammenhängen wird auch der grenznahe Wirkraum mitbetrachtet.

Hinsichtlich eines konzeptionellen Ansatzes ist als Projektziel formuliert

„Es werden Lösungsansätze und Entwicklungsstrategien einer zukünftigen Versorgung identifiziert und bewertet sowie die damit verbundenen Akteurs- und Trägerstrukturen herausgestellt. Für die abgeleiteten Teilräume werden Empfehlungen zur Weiterentwicklung der ärztlichen Versorgung gegeben, die zum Beispiel die Gründung lokaler Gesundheitszentren, Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit oder einen verstärkten Einsatz von Telemedizin umfassen können. Weiterhin werden Empfehlungen zur Einbindung der Kliniken in die ambulante haus- und fachärztliche Versorgung in der Fläche entwickelt.“

Wie die Quaestio GmbH in einer Lenkungsgruppensitzung am 28.02.2023 ausgeführt hatte, können Stipendien ein zahlreicher denkbarer Maßnahmen sein. Zu diesem Zeitpunkt waren noch nicht sämtliche Befragungen ausgewertet und auch die Betrachtung bewährter Erfahrungen aus anderen Bundesländern stand noch aus. Als wesentliche Lösungsansätze zeichneten sich aber bereits ab, dass die Arbeitsbelastung in einer nach bisherigem Modell einzelgeführten Landarztpraxis als wesentliches Problem gesehen wird und etwa durch Kooperationsformen sowie durch zentrale administrative Dienstleistungsangebote aufgehoben werden könnte.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, die Ergebnisse der Analyse und die Maßnahmenempfehlungen durch die Firma Quaestio GmbH abzuwarten, um auf deren Grundlage über zu ergreifende Maßnahmen beraten zu können. Die Firma Quaestio hat ihren Abschlussbericht für Mai 2023 angekündigt. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dessen Inhalten könnte somit in der Sitzung des AIG am 4. September 2023 erfolgen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) *unterstützt* der öffentliche Gesundheitsdienst eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche, in der Wirksamkeit und Qualität dem allgemein anerkannten Stand

der gesundheitswissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Bevölkerung. Zuständigkeiten anderer gesetzlich verpflichteter Handlungsträger im Gesundheitswesen bleiben unberührt.

Dagegen sind die kassenärztlichen Vereinigungen und die Verbände der Krankenkassen durch § 72 Abs. 2 SGB V *verpflichtet*, die vertragsärztliche Versorgung vorrangig durch gemeinsame Verträge so zu regeln, dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten gewährleistet ist. Nach § 72a Abs. 2 SGB V *obliegt* den Krankenkassen ein Sicherstellungsauftrag. Insofern können Kreis bzw. Gesundheitsamt hier nur (freiwillig) unterstützen.

In der durch den Kreistag einberufenen Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) des Rhein-Sieg-Kreises beraten u.a. Vertreterinnen und Vertreter der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten und Mitglieder des AIG gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung (§ 24 ÖGDG NRW). Zur vertieften Behandlung relevanter Themen richtet die KGK Arbeitsgruppen ein, die mit themenspezifischen Sachverständigen besetzt sind. Aus Sicht der Verwaltung wären die KGK bzw. eine durch sie eingerichtete Arbeitsgruppe prädestiniert dafür, das Abschlussgutachten der Quaestio GmbH auszuwerten und hieraus Empfehlungen für AIG bzw. Kreistag zu entwickeln.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 08.05.2023.

gez. Schuster
(Landrat)

Anhang:
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion